

## Sozial- und Behindertenwesen

### LVwG 47.35-5621/2022 vom 20.06.2022

In Zusammenhang mit der Kürzung eines Leistungsanspruches gemäß § 7 Abs 4 SUG Stmk 2021 (StSUG) wegen mangelndem Einsatz der Arbeitskraft ist auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur bedarfsorientierten Mindestsicherung, also zur Vorgängerleistung der Sozialunterstützung, zu verweisen. Darin hält der VwGH ausdrücklich fest, dass das Konzept der Mindestsicherung kein bedingungsloses Grundeinkommen darstellt und keine allgemeinen erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen kennt. Es gibt keinerlei Anlass, dies bei der seit 01.07.2021 gebührenden Nachfolgeleistung der Sozialunterstützung anders zu bewerten. Für den Erhalt der Leistungen der Sozialunterstützung ist daher jedenfalls auch im StSUG als wesentliche Grundvoraussetzung der Einsatz der eigenen Arbeitskraft normiert.

### LVwG 47.5-6039/2022 vom 30.06.2022

Bei der Schülerbeihilfe handelt es sich um eine nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl Nr. 455/1983 idF BGBl I Nr. 202/2021, gewährte staatliche Beihilfe für Schüler ab der 10. Schulstufe (also über der allgemeinen Schulpflicht hinaus), die sozial bedürftig sind. Nach den Erläuterungen zum Schülerbeihilfengesetz handelt es sich bei dieser Beihilfe um ein „bewährtes wichtiges Instrument zur Verwirklichung von Chancengleichheit auf bildungspolitischem Gebiet“ und ist eine konkrete Zweckwidmung nicht gegeben. Die Schülerbeihilfe ist zudem eine Leistung des Bundes und kann daher nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs 3 Z 6 SUG DVO Stmk 2021 (StSUG-DVO) subsumiert werden, da diese nur sach- und zweckbezogene Leistungen des Landes erfasst. Eine Ausnahmeregelung für Bundeszuwendungen enthält die StSUG-DVO nicht.

### LVwG 47.5-6550/2022 vom 07.09.2022

Eine Wirtschaftsgemeinschaft iSd § 2 Z 1 SUG Stmk 2021 (StSUG) liegt dann vor, wenn das Zusammenleben von Personen zu einer Kostenersparnis gegenüber getrennten Haushalten führt. Eine gemeinsame Führung des Haushaltes in wirtschaftlicher Hinsicht liegt bei einer bestehenden Untervermietung dann vor, wenn

der Untermieter auch Einrichtungen, die für die Haushaltsführung nötig sind, wie etwa Küche, Badezimmer oder Waschmaschine mitbenützt. Weist also der gemietete Bereich einer Wohneinheit keine eigenen Einrichtungen zum Kochen, zur Körperreinigung oder zum Waschen der Wäsche auf, so wird das Bestehen einer Wirtschaftsgemeinschaft anzunehmen sein, es sei denn, es würde der Nachweis erbracht, dass diese Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheit befriedigt werden.

#### LVwG 47.36-6617/2022 vom 29.08.2022

§ 3 Abs 3 Z 5 SUG Stmk 2021 (StSUG) normiert ausdrücklich, dass Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind, nicht bezugsberechtigt sind. Einrichtungen der Behindertenhilfe gemäß § 18 Behinderteng Stmk 2004 (StBHG) sind gemäß § 2 Z 12 StSUG solche stationären Einrichtungen. Dabei differenziert der Gesetzgeber nicht zwischen teilstationären oder vollstationären Unterbringungen. Es kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, dass er eine derart grundlegende Unterscheidung im neu erlassenen StSUG nicht beachtet hat, zumal mit LGBl Nr. 51/2021 nicht nur das StSUG erlassen wurde, sondern auch das StBHG geändert worden ist.

#### LVwG 47.36-5738/2022 vom 09.08.2022

Nach § 8 Abs 7 SUG Stmk 2021 (StSUG) darf der Wohnbedarfsanteil einschließlich einer allfälligen Wohnkostenpauschale die tatsächlichen Wohnkosten nicht übersteigen. Gemäß § 2 Z 10 StSUG wird der Wohnbedarf wie folgt definiert: regelmäßig wiederkehrender erforderlicher Aufwand für Miete, Heizung und Strom, sonstige allgemeine Betriebskosten und Abgaben. Gemäß § 21 Abs 1 MRG fallen die Kosten einer Eigenheimversicherung unter die Betriebskosten.

#### LVwG 47.36-2096/2022 vom 20.07.2022

Nach dem Wortlaut der Bestimmung des § 10 SUG Stmk 2021 (StSUG) ist ganz grundsätzlich davon auszugehen, dass Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härten nur dann zu gewähren sind, wenn ein aktueller Zusatzbedarf vorliegt, der vom ohnehin gedeckten Regelbedarf ausnahmsweise gerade nicht erfasst ist. Die Übernahme eines bestehenden Mietzinsrückstandes stellt jedoch eine Leistung dar, die bereits durch die gewährten Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und Wohnbedarfs nach den §§ 8 und 9 StSUG gedeckt ist.

#### LVwG 47.35-6072/2022 vom 25.07.2022

Da bei der Beschwerdeführerin der Umstand der „Unterbringung in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe“, also einer stationären Einrichtung im Sinne von § 2 Z 12 SUG Stmk 2021 (StSUG) vorliegt, ist sie gemäß der ausdrücklichen Anordnung des § 3 Abs 3 Z 5 StSUG nicht berechtigt, Leistungen der Sozialunterstützung zu beziehen. Dabei war nicht darauf einzugehen, ob durch diese Unterbringung der allgemeine Lebensunterhalt der Beschwerdeführerin im Sinne von § 2 Z 9 StSUG zur Gänze gedeckt ist, da dieses Kriterium der Unterhaltsdeckung ausschließlich bei den in § 2 Z 12 StSUG ebenfalls genannten „anderen Einrichtungen“, nicht aber bei den Pflegeheimen, den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe gemäß § 18 StBHG und jenen zum Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehungen beachtlich ist.

#### LVwG 47.5-6269/2022 vom 19.07.2022

Beim Aufenthalt eines Beschwerdeführers in einer forensischen Wohnunterbringung handelt es sich nicht um eine stationäre Einrichtung im Sinne von § 2 Z 12 SUG Stmk 2021 (StSUG), deren Bewohner gemäß § 3 Abs 3 Z 5 StSUG nicht bezugsberechtigt sind. Den in § 8 Abs 9 Z 1 StSUG angeführten Einrichtungen ist gemeinsam, dass es sich zum einen um Einrichtungen handelt, in denen sowohl Unterkunft als auch Verpflegung bereitgestellt wird, zum anderen, dass der Aufenthalt nicht von langer Dauer vorgesehen ist. Dem Gesetzgeber kann hinsichtlich des § 8 Abs 9 Z 1 StSUG nicht unterstellt werden, dass der zustehende Höchstsatz jedenfalls um 50 % zu kürzen ist, unabhängig davon, ob von der Unterbringung die Verpflegung mitumfasst ist oder die betroffene Person für diese selbst aufzukommen hat.

#### LVwG 70.35-5019/2022 vom 19.07.2022

Die gemäß § 9 Abs 5 BehindertenG Stmk 2004 (StBHG) vorgesehene Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung von Menschen mit Behinderung, die Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, soll nach den Erläuterungen ausdrücklich eine Angleichung an das SUG Stmk 2021 (StSUG) darstellen. Auch der in § 9 StSUG vorgesehene Anspruch auf Krankenversicherung besteht nur subsidiär und hat eine Mitversicherung aufgrund der Angehörigeneigenschaft nach § 123 ASVG Vorrang.

#### LVwG 47.2-1991/2021 vom 23.06.2022

Der Gesetzgeber unterscheidet bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit bei stationärer Unterbringung gemäß § 13 SHG Stmk 1998 (StSHG) dahingehend, ob die

pflegebedürftige Person über eigenes Einkommen verfügt oder über kein eigenes Einkommen verfügt. Eine selbstzahlende pflegebedürftige Person, die in einer stationären Einrichtung untergebracht ist, ist demnach nicht hilfsbedürftig, wenn ihr nach Tragung der Heimkosten € 135,10 als Taschengeld verbleiben. Die Bestimmung des § 13 Abs 4 StSHG über die Nichtanrechnung von Teilen des Einkommens und der Sonderzahlungen ist in weiterer Folge nur dann anzuwenden, wenn bereits grundsätzlich ein Anspruch auf Sozialhilfe (Hilfsbedürftigkeit) besteht, nicht aber bei der Prüfung, ob der Antragsteller die Ausgaben für das Pflegeheim aus eigenen Mitteln als Selbstzahler bestreiten kann.

#### LVwG 47.35-3043/2021 vom 25.02.2022

Die belangte Behörde hat im gegenständlichen Fall mit Bescheid vom 07.09.2021 über einen Antrag auf Genehmigung von sechs Pflegeheimbetten vom 04.02.2020 auf Basis der zum Entscheidungszeitpunkt gültigen Sach- und Rechtslage entschieden und den Antrag unter Bezugnahme auf die zu diesem Zeitpunkt gültigen Bestimmungen des SHG Stmk 1998 (StSHG) und der Steiermärkischen Pflegeheimbetten-Bedarfs-Verordnung (StPbB-VO), LGBl Nr. 78/2021, abgewiesen. Während nach der alten Rechtslage, also vor Inkrafttreten der SHG-Novelle LGBl Nr. 51/2021 am 01.06.2021, der jeweilige Bedarf gemäß § 13a im Wege eines Bedarfsgutachtens und im Lichte des Bedarfs- und Entwicklungsplanes des Landes zu ermitteln war, ist nunmehr dafür die StPbB-VO heranzuziehen.

#### LVwG 70.35-2793/2022 vom 22.06.2022

Im Rahmen der Bemessung des Lebensunterhaltes gemäß § 9 BehindertenG Stmk 2004 (StBHG) ist das nach § 16 Abs 2 StBHG gebührende Taschengeld gemäß § 11 Abs 2 Z 6 StBHG nicht als Einkommen zu werten. Eine etwaige daneben bezogene „Arbeitsprämie“ ist hingegen als Einkommen zu berücksichtigen und vermag auch ein Beschwerdevorbringen, wonach der pädagogische „Ansporn“ die Zielsetzung dieser Leistung sei, nichts an der Einordnung der Arbeitsprämie als Einkommen im Sinne des zu § 11 StBHG ändern. Insoweit hat die Arbeitsprämie Entgeltcharakter und stellt weder eine Unterstützung einer juristischen Person noch eine freiwillige Leistung im Sinne des § 11 Abs 2 Z 4 StBHG dar. Diese Prämie fällt auch nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 11 Abs 2 Z 9 StBHG, da sie gerade kein Einkommen ist, das im Zusammenhang mit § 8 StBHG („Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt“) bezogen wird, sondern ein Einkommen im Rahmen einer Hilfeleistung gemäß § 16 StBHG („Tageseinrichtungen“).